

der Lehr- und Erziehungsarbeit, für eine planmäßige Entwicklung des wissenschaftlichen Nachwuchses — d. h. für die Umgestaltung der Juristischen Fakultät zu einer wirklich sozialistischen Bildungsstätte eingesetzt.

Eine bemerkenswerte Eigenschaft Hans Nathans ist sein unbändiger Drang, seine theoretischen Erkenntnisse in die Praxis umzusetzen. Daher ist sein Name auch mit der Gesetzgebung unseres Arbeiter- und Bauern-Staates aufs engste verbunden. Es sei hier z. B. auf seine bedeutenden Arbeiten im Zusammenhang mit der Schaffung eines sozialistischen Familien-, Zivil- und Zivilprozeßrechts sowie auf seine Mitwirkung in einer Vielzahl von Gesetzgebungskommissionen hinge-

wiesen. Er hat auch häufig das Oberste Gericht durch seinen wissenschaftlichen Rat bei der Entwicklung einer sozialistischen Zivilrechtsprechung unterstützt.

Der Staatsrat der DDR hat anlässlich der 150-Jahr-Feier der Humboldt-Universität die außerordentlichen Verdienste Hans Nathans auf wissenschaftlichem Gebiet durch die Verleihung des Vaterländischen Verdienstordens in Silber gewürdigt.

Wir wissen uns mit allen Juristen der DLR einig, wenn wir unserem Genossen Prof. Hans Nathan zu seinem 60. Geburtstag die herzlichsten Glückwünsche aussprechen und ihm noch viele Jahre voller Gesundheit und Schaffenskraft zum Nutzen unseres werktätigen Volkes und zum Wohle unseres Staates wünschen.

Zur Diskussion

Gedanken zur Konzeption eines sozialistischen Zivilgesetzbuchs

Von Prof. Dr. KURT SCHUMANN und Dr. WERNERDREWS,
Deutsche Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“,
und ERICH BAIER, Hauptreferent im Ministerium der Justiz

Die Weiterentwicklung unseres Arbeiter- und Bauern-Staates bedingt die Weiterentwicklung des sozialistischen Rechts.¹ Neue rechtliche Organisationsformen der sozialistischen Gesellschaft und die Fixierung sozialistischer Verhaltensregeln für ihre Mitglieder sind eine Anleitung zum sozialistischen Denken und Handeln und zur bewußten Mitgestaltung und Mitverantwortung bei der Lösung der gemeinsamen gesellschaftlichen Angelegenheiten.

Die alten, übernommenen Gesetze hemmen diesen Umwälzungsprozeß in doppelter Hinsicht. Zum einen restaurieren sie ständig bürgerliche, zum Teil schon überwundene Rechtsvorstellungen; zum anderen verdeckt ihre Anwendung die Notwendigkeit, neue, sozialistische Gesetze zu schaffen. Deshalb ist auch die Warnung vor der Auffassung berechtigt, man brauche kein neues, sozialistisches Recht, wenn man das alte Recht mit neuem Inhalt erfülle. Zweifellos haben auch die aus der bürgerlichen Zeit übernommenen Gesetze in den ersten Jahren unserer staatlichen Entwicklung in bestimmtem Umfang dazu beigetragen, die sozialistische Ordnung zu festigen und die Rechte ihrer Bürger zu schützen. Sie treten jedoch immer mehr und immer deutlicher in Widerspruch zu den Erfordernissen der weiteren gesellschaftlichen Entwicklung, insbesondere zu der vom V. Parteitag geforderten weiteren sozialistischen Umgestaltung aller gesellschaftlichen Verhältnisse. Deshalb ist die Neugestaltung gerade dieser Teile unseres Rechts objektiv notwendig geworden.

Die Weitergeltung des BGB würde einen Verzicht auf die ideologische Wirksamkeit des Zivilrechts bedeuten. Gleichwohl ist die Warnung vor der Anwendung alter gesetzlicher Formen mit „neuem Inhalt“ keine Aufforderung zur willkürlichen Negierung des geltenden Rechts, da dies zu einer ersten Gefährdung der sozialistischen Gesetzlichkeit führen kann. Sie ist vielmehr eine Forderung, den Prozeß der Schaffung neuer, sozialistischer Gesetze maximal zu beschleunigen, nachdem die Zeit hierzu herangereift ist.²

Die Notwendigkeit einer neuen und umfassenden sozialistischen Rechtsgestaltung ist vom Vorsitzenden des Staatsrates, Walter Ulbricht, in seiner Programmatischen Erklärung unter einem weiteren Aspekt unterstrichen worden, nämlich unter Konfrontierung der sozialistischen Rechtsentwicklung zu einer immer vollständigeren und tieferen Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit mit der Rechtsentwicklung des Bonner Staates zu Rechtlosigkeit und Preisgabe auch der letzten demokratischen Rechte. Westdeutschland wird in immer stärkerem Maße zum Staat des Unrechts. Ein einheitliches sozialistisches Rechtssystem zu schaffen, das die Überlegenheit unseres Friedensstaates beweist, wird deshalb immer dringender auch unter dem Gesichtspunkt der internationalen Vertretung der deutschen Nation vor den demokratischen Kräften der Welt.

Gerade die Schaffung eines neuen Zivilgesetzbuchs muß viel stärker als bisher unter dem Gesichtspunkt der Wirkung auf die werktätigen Menschen Westdeutschlands-gesehen werden: "nicht nur um den westdeutschen Arbeitern und den demokratischen Kräften die konsequente demokratische Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik auf diesem Gebiet zu zeigen, sondern auch um gleichzeitig die Hohlheit der Bonner „Rechtsstaatlichkeit“, die auch im Zivilrecht immer mehr sichtbar wird, zu enthüllen.

Es ist Sinn und Zweck der sozialistischen Gesetzgebung, den objektiven Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung zum Durchbruch zu verhelfen. Das sozialistische Recht ist daher nicht der gesetzlich fixierte Abschluß eines Entwicklungsprozesses, sondern der in Gesetzesform zum Ausdruck gebrachte Wille der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten, die gesellschaftliche Entwicklung voranzu treiben. Das Zivilgesetzbuch muß deshalb von den neuen gesellschaftlichen Beziehungen ausgehen, die den objektiven Entwicklungsgesetzen entsprechen und ihrer Verwirklichung dienen, auch wenn diese Beziehungen zum Teil erst in ihren Anfängen sichtbar sind.

Darum kann neues, sozialistisches Recht nur auf der Grundlage einer umfassenden Kenntnis des Standes der gesellschaftlichen Entwicklung entstehen. Aus der Praxis des gesellschaftlichen Lebens müssen die Keime

¹ Beschluß des V. Parteitages, Berlin 1958, S. 26.

² vgl. Polak, in „Zur Entwicklung des sozialistischen Strafrechts“, Berlin 1960, S. 8.